

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV)

Vom 25. Juni 2007 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September
1992¹⁾

beschliesst:

1. Einreihung von Funktionen und Einstufung von Personen; Beschreibung von Stellen

§ 1 *Begriffe*

¹ Einreihung bedeutet die Zuweisung einer Funktion zu einer Lohnklasse nach § 239 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004 (GAV)²⁾.

² Einstufung bedeutet die Zuweisung einer Person zu einer Erfahrungsstufe innerhalb einer Lohnklasse.

§ 2 *Einreihung und Einstufung in Verwaltung, Anstalten und kantonalen Schulen*

¹ Für die Einreihung in Verwaltung, selbständigen Anstalten und kantonalen Schulen sowie für die Einstufung ist das Personalamt zuständig, soweit die Lohnklassen 1-23 betroffen sind; das Personalamt handelt auf Vorschlag der Dienststelle. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

² Für die Einreihung und die Einstufung ab der Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat zuständig.

§ 3 *Einreihung und Einstufung an den Gerichten*

¹ Für die Einreihung und Einstufung an den Gerichten ist die Gerichtsverwaltungskommission zuständig.

§ 4 *Einreihung und Einstufung bei der Solothurner Spitäler AG*

¹ Für die Einreihung bei der Solothurner Spitäler AG ist das Personalamt zuständig, es handelt auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat.

² Für die Einstufung ist die Solothurner Spitäler AG zuständig.

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [126.3](#).

126.31

§ 5 *Einreihung und Einstufung an der Volksschule**

¹ Für die Einreihung an der Volksschule ist das Personalamt zuständig. Es handelt auf Vorschlag des Volksschulamtes.*

² ...*

³ Für die Einstufung ist das Volksschulamt zuständig.*

§ 6 *Stellenbeschreibung*

¹ Die Stellenbeschreibung ist ein Hilfsmittel zur Einreihung und ein Führungsinstrument.

² Die Departemente, die Anstalten, die Gerichtsverwaltungscommission und die Solothurner Spitäler AG sorgen dafür, dass für alle Stellen in ihrem Bereich Stellenbeschreibungen erstellt werden.

³ Das Personalamt erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Form der Stellenbeschreibungen.

2. Besetzung von Stellen

§ 7 *Stellenausschreibung (§ 15 Abs. 1 StPG)*

¹ Die für die Ausschreibung zuständige Wahl- oder Anstellungsbehörde schreibt neu zu besetzende Stellen bei Bedarf zumindest im Internet, bei Stellen in Verwaltung, kantonalen Schulen und Gerichten auch im Amtsblatt, öffentlich aus. Ein Bedarf liegt in der Regel vor, wenn die Stelle nicht intern besetzt wird.

§ 8 *Zuständigkeit für die Stellenausschreibung*

¹ Zuständig für die Ausschreibung einer Stelle sind:

- a) das Personalamt für:
 - 1. die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten;
 - 2. den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn sowie für den Direktor oder die Direktorin der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Pensionskasse Solothurn;
 - 3. den Direktor oder die Direktorin der land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof;
 - 4. die Angehörigen des Polizeikorps;
 - 5. die Lehrpersonen an den Mittel- und Berufsschulen;
- b) die Gerichtsverwaltungscommission für die Arbeitnehmenden der Gerichte;
- c) die Solothurner Spitäler AG für die Arbeitnehmenden der Spitäler;
- d) die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn, die Solothurnische Gebäudeversicherung und die Kantonale Pensionskasse Solothurn für die ihnen unterstellten Arbeitnehmenden;

e) die haus- und landwirtschaftliche Schule Wallierhof für die Landwirtschaftslehrpersonen, die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes;

f)* ...

² Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die Spezialgesetzgebung.

³ Das Stellenausschreibungsverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt werden, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

§ 9 Stelleninserat (§ 15 Abs. 3 StPG)

¹ Das Stelleninserat enthält die Beschreibung des Aufgabenbereichs, die Wahl- oder Anstellungsvoraussetzungen, die Anmeldefrist von mindestens 10 Tagen und die Adresse zur Einreichung der Bewerbung, welche von der für die Ausschreibung zuständigen Dienststelle bezeichnet wird.

² Das Personalamt erlässt Weisungen über die Form der Stellenausschreibungen.

§ 10 Bewerbungen

¹ Die Dienststellen, bei denen die Bewerbungen einzureichen sind, prüfen diese auf ihre Vollständigkeit und bestätigen deren Eingang unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist.

² Das Personalamt stellt die bei ihm eingegangenen Bewerbungen der Dienststelle, welche eine Stelle zu besetzen hat, laufend zu.

³ Das Personalamt erstellt für den Regierungsrat nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Verzeichnis aller eingegangenen Bewerbungen für alle Verwaltungsstellen, die vom Regierungsrat besetzt werden. Wenn der Kantonsrat Wahlbehörde ist, wird das Verzeichnis der Bewerbungen dem Regierungsrat und den Parlamentsdiensten zugestellt.

§ 11 Auswahlverfahren

¹ Die Dienststellen, bei welchen eine Stelle neu zu besetzen ist, führen das Auswahlverfahren durch.

² Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Volk gewählt werden, richtet sich nach der Wahlgesetzgebung.

³ Das Auswahlverfahren für Beamte oder Beamtinnen, die vom Kantonsrat gewählt werden, richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.¹⁾

§ 12 Anstellungsantrag

¹ Die zur Durchführung des Auswahlverfahrens zuständige Dienststelle unterbreitet dem Personalamt auf dem Dienstweg den begründeten Anstellungsantrag, soweit die Anstellung nicht in ihre Kompetenzen fällt.

² Wenn der Regierungsrat für die Anstellung zuständig ist, unterbreitet das Personalamt dem Regierungsrat auf dem Dienstweg den Anstellungsantrag zusammen mit einem Vorschlag zur Festsetzung des Lohnen.

³ Die Gerichte sowie die Gerichtsverwaltung unterbreiten ihren Anstellungsantrag der Gerichtsverwaltungscommission. Vorgängig holen sie beim Personalamt einen Vorschlag zur Festsetzung des Lohnes ein.

¹⁾ BGS [121.11](#).

126.31

§ 13 Wahl- und Anstellungskompetenz (§ 19 StPG)

¹ Der Kantonsrat wählt die in Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung aufgeführten Beamten oder Beamtinnen sowie den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.

² Das Personalamt stellt die Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten und der kantonalen Schulen an, wenn der Lohn im Rahmen der Lohnklassen 1 bis 23 (§ 239 GAV) festgesetzt wird. Stimmt das Personalamt dem Antrag des Departements nicht zu, entscheidet der Regierungsrat. Wird der Lohn in einer höheren Lohnklasse festgesetzt, ist für die Anstellung der Regierungsrat zuständig.

³ Die Gerichtsverwaltungskommission stellt die Angestellten der Gerichte und der Gerichtsverwaltung an.

⁴ Die Solothurner Spitäler AG stellt die Arbeitnehmenden der Spitäler an.

⁵ Die land- und hauswirtschaftliche Schule Wallierhof stellt die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes an.

⁶ Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die Spezialgesetzgebung.*

⁷ Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle stellen das Personal der Finanzkontrolle an.*

§ 14 Anfangslohn

¹ Das Personalamt kann Richtlinien zur Festsetzung des Anfangslohnes (§ 131 GAV) erlassen.

3. Zuständigkeiten

3.1. Allgemein

§ 15 Instruktion von Beschwerden

¹ Das Finanzdepartement instruiert Beschwerden, die nach § 53 des Staatspersonalgesetzes beim Regierungsrat erhoben werden.

² 34 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ ist anwendbar.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche: Stellungnahme und Vertretung des Kantons

¹ Das Finanzdepartement nimmt namens des Kantons zu vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Beamten- oder Anstellungsrecht Stellung. Es vertritt den Kanton vor Gericht.

² Die Solothurner Spitäler AG nimmt selbst Stellung und tritt selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

³ Die Gemeinden nehmen zu vermögensrechtlichen Ansprüchen der Volksschullehrpersonen Stellung und treten selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.*

¹⁾ BGS [124.11](#).

§ 16 ^{bis*} Aufsichts- und Weisungsrecht

¹ Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen hat das Personalamt gegenüber den dezentralen Anstellungsbehörden und den Ämtern ein Aufsichts- und Weisungsrecht.

3.2. Verwaltung und kantonale Anstalten

§ 17 Zuständigkeiten im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)

¹ Für die nachstehend genannten Tätigkeiten nach GAV sind zuständig:

- a) Inkasso des Solidaritätsbeitrages (§ 28 GAV): das Personalamt;
- b) Beendigung des Anstellungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (§ 47 Abs. 1 GAV): die Anstellungsbehörde;
- c) Vereinbarung einer Abgangsentschädigung (§§ 47 Abs. 3 und 53 Abs. 1 GAV): der Regierungsrat;
- d) Anordnung von Blockzeiten (§ 83 GAV): der Chef oder die Chefin eines Amtes;
- e) Verweigerung des Ferienlohnes wegen Schwarzarbeit (§ 99 Abs. 2 GAV): das Personalamt;
- f) Kürzung des Ferienanspruchs (§ 107 GAV): das Personalamt;
- g) Festsetzung des Anfangslohns (§ 131 GAV): das Personalamt;
- h) Einstufung in eine Einstiegsklasse (§ 132 GAV): das Personalamt;
- i) Verweigerung des Erfahrungszuschlags (§ 133 Abs. 2 GAV): das Personalamt;
- j) Kontrolle der Auslagen für Dienstreisen (§ 158 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- k) Kontrolle der Kilometerentschädigungen (§ 165 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- l) Kontrolle der Auslagen für Gesprächstaxen (§ 167 Abs. 2 GAV): das zuständige Departement;
- m) Feststellung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub als Treueprämie (§ 168 GAV): das Personalamt;
- n) Feststellung und Kürzung des Anspruchs auf ein Dienstaltersgeschenk (§ 171 GAV): das Personalamt;
- o) Berechnung der Einheitsprämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Abs. 3 GAV): das Personalamt;
- p) Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen (§ 197 GAV): das zuständige Departement;
- q) Festsetzung des Einstiegslohns für Polizistinnen und Polizisten (§ 283 GAV): das Personalamt;
- r) Bewilligung von Studienurlaub (Wallierhof) (§ 314 GAV): das Volkswirtschaftsdepartement;
- s) Anstellung von Praktikanten (§ 325 GAV): das Personalamt.

3.3. Spitäler

§ 18 *Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten*

126.31

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Insbesondere das Gesetz über das Staatspersonal und der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 sind vollumfänglich anwendbar.

§ 19 Vollzug des Personalrechts

¹ Die Solothurner Spitäler AG vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 20-25 dieser Verordnung selbständig.

² Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie ist auch zuständig für:

- a) die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Abs. 4 Bst. b StPG);
- b) die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf des ordentlichen Rücktrittsalters (§ 49 Abs. 2 GAV);
- c) die Festsetzung einer Entschädigung bei Verwendung von Geräten und Materialien der Angestellten zur Arbeitsausführung (§ 67 Abs. 2 GAV);
- d) die Bewilligung einer andern als der automatischen Arbeitszeiterfassung (§ 91 Abs. 2 GAV);
- e) die Inspizierung der Ferienkontrollen (§ 110 GAV);
- f) den Entscheid über die Höhe des Leistungsbonus bei Differenzen zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden (§ 139 Abs. 4 GAV);
- g) den Entscheid über die Vergütung von Sachschäden auf Dienstfahrten (§ 164 Abs. 5 GAV);
- h) den Entscheid über einen zusätzlichen Lohnnachgenuss (§ 49 Abs. 2 StPG);
- i) den Entscheid über den Rechtsbeistand (§ 207 Abs. 3 GAV);
- j) die Zustimmung über den Beizug einer externen Fachperson durch die Vertrauensperson (§ 220 Abs. 4 Bst. c GAV);
- k) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um höchstens 10 Prozent (§ 240 Bst. b GAV);
- l) die Ausrichtung einer Funktionszulage (§ 140 Abs. 2 GAV);
- m) die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht (§ 39 Abs. 4 StPG);
- n) alle Entscheide, die nach bisherigem Recht von den Spitälern getroffen wurden, wie:
 1. die Zustimmung zur Vergütung von unvermeidlichen Auslagen aus dienstlichen Gründen (§ 154 Abs. 2 GAV);
 2. die Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen usw. (§ 156 Abs. 1 GAV);
 3. die Bezeichnung von Vertrauenspersonen im Falle von sexueller Belästigung und von Mobbing (§ 219 Abs. 2 Bst. c und § 232 Abs. 2 Bst. c GAV);
 4. die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag (§ 79 Abs. 2 und § 251 Abs. 2 GAV);
 5. die Anstellung von Praktikanten und Praktikantinnen in den Spitälern (§ 325 GAV);
 6. die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes im Sinne von § 71 GAV;
 7. die Festlegung des Stichtages nach § 79 Absatz 1 GAV.

³ Die Solothurner Spitler AG regelt die internen Zustndigkeiten in einem Reglement.

§ 20 Abgangsentschdigung

¹ Der Regierungsrat kann Abgangsentschdigungen beschliessen.

§ 21 Besondere Anstellungsbedingungen fr Chefrzte und Chefrztinnen sowie fr Leitende rzte und Leitende rztinnen

¹ Der Regierungsrat beschliesst die besonderen Anstellungsbedingungen fr den Direktionsprsidenten oder die Direktionsprsidentin, den rztlichen Direktor oder die rztliche Direktorin, die Chefrzte und die Chefrztinnen sowie fr Leitende rzte und Leitende rztinnen in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der Solothurner Spitler AG (§ 2 Abs. 3 und § 45^{bis} Abs. 2 StPG).*

§ 22 Prmien fr die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

¹ Die vom Personalamt berechnete Einheitsprmie fr die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Abs. 3 GAV) gilt auch fr die Angestellten der Solothurner Spitler AG.

§ 23 Jhrliche Sollarbeitszeit

¹ Die vom Personalamt berechnete Sollarbeitszeit (§ 75 GAV) gilt auch fr die Solothurner Spitler AG.

§ 24 Vollzug der Krankentaggeldversicherung

¹ Das Personalamt vollzieht die Krankentaggeldversicherung (§ 179 Abs. 1 GAV).

§ 25 Weisungen des Personalamtes

¹ Die Befugnis des Personalamtes, Weisungen ber den wesentlichen Inhalt des Anstellungsvertrages (§ 38 Abs. 3 GAV), ber Inhalt und Form der Stellenbeschreibung (§ 6 Abs. 2) sowie ber das Stelleninserat (§ 9 Abs. 2) zu erlassen, gilt auch gegenber der Solothurner Spitler AG.

² Das Personalamt hrt die Solothurner Spitler AG vor dem Erlass solcher Weisungen an.

4. Vermgensrechtliche Bestimmungen

§ 26 Verpflegung in staatlichen Anstalten und Betrieben

¹ Anstalten und Betriebe, die Verpflegung an Arbeitnehmende abgeben, verlangen dafr einen die Grenzkosten deckenden Preis. Die Anstalts- bzw. Betriebsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

² Allfllige Vergnstigungen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrags sind vorbehalten.

5. Information und Organisation bei Ausserkrafttreten des GAV

5.1. Information

§ 27 *Information der Personalverbände*

¹ Ist der GAV ausser Kraft getreten, orientieren das Finanzdepartement und das Personalamt die Personalverbände regelmässig über grundsätzliche Fragen der Personalpolitik und wichtige Organisationsveränderungen und geben ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Aussprache.

5.2. Kommissionen

§ 28 *Besetzung von Kommissionen*

¹ Die in den §§ 51 bis und 52 des Staatspersonalgesetzes (StPG) vorgesehenen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt hin besetzt, in dem der GAV ausser Kraft tritt.

§ 29 *Zusammensetzung der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51^{bis} StPG)*

¹ Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen besteht aus acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartements und sieben weiteren Personen. Diese werden von den Personalverbänden vorgeschlagen, die zuletzt Vertragspartner des GAV waren.

² Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 30 *Aufgaben der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen (§ 51^{bis} StPG)*

¹ Die Kommission für Besoldungs- und Personalfragen berät alle Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur zuhanden des Regierungsrates vor.

² Die Vorberatung aller Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Natur umfasst insbesondere:

- a) Stellungnahme zur geplanten Änderung und Einführung von Gesetzen und Verordnungen im Personalwesen;
- b) Beurteilung der Einreichungs- und Einstufungspraxis;
- c) weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.

³ Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 31 *Zusammensetzung der Personalkommission (§ 52 StPG)*

¹ Die Personalkommission besteht aus neun Mitgliedern.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Das Personalamt führt das Sekretariat.

§ 32 Aufgaben der Personalkommission (§ 52 StPG)

¹ Die Personalkommission erfüllt zuhanden des Regierungsrates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen beim Vollzug der Personalgesetzgebung;
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen:
 - 1. zur Gleichstellung am Arbeitsplatz;
 - 2. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - 3. zur Arbeitszeit;
 - 4. zum Vorschlagswesen;
 - 5. zur Arbeitsplatzgestaltung;
 - 6. zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- c) Weitere vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz eine besondere Kommission einsetzen.

³ Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung

¹ Mit Arbeitnehmenden, die am 31. Juli 2001 im Dienst des Kantons standen, wird kein Anstellungsvertrag nach § 18 Absatz 3 des Staatspersonalgesetzes abgeschlossen, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

² Mit Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Juli 2001 in einem Anstellungsverhältnis standen, muss kein neuer Anstellungsvertrag geschlossen werden, sofern das Anstellungsverhältnis nicht geändert wird.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG vom 20. Dez. 2005¹⁾ ist aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der vierten Änderung des GAV in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Einspruchsfrist ist am 20. September 2007 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. September 2007.

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 2007.

¹⁾ GS 100, 310 (BGS 817.113).

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.06.2011	01.11.2011	§ 13 Abs. 7	eingefügt	GS 2011, 33
28.06.2011	01.11.2011	§ 16 ^{bis}	eingefügt	GS 2011, 33
28.06.2011	01.11.2011	§ 21 Abs. 1	geändert	GS 2011, 33
29.11.2011	01.08.2012	§ 5	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 8 Abs. 1, f)	aufgehoben	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 13 Abs. 6	geändert	GS 2011, 62
29.11.2011	01.08.2012	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 2011, 62

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5	29.11.2011	01.08.2012	Sachüberschrift geändert	GS 2011, 62
§ 5 Abs. 1	29.11.2011	01.08.2012	geändert	GS 2011, 62
§ 5 Abs. 2	29.11.2011	01.08.2012	aufgehoben	GS 2011, 62
§ 5 Abs. 3	29.11.2011	01.08.2012	geändert	GS 2011, 62
§ 8 Abs. 1, f)	29.11.2011	01.08.2012	aufgehoben	GS 2011, 62
§ 13 Abs. 6	29.11.2011	01.08.2012	geändert	GS 2011, 62
§ 13 Abs. 7	28.06.2011	01.11.2011	eingefügt	GS 2011, 33
§ 16 Abs. 3	29.11.2011	01.08.2012	geändert	GS 2011, 62
§ 16 ^{bis}	28.06.2011	01.11.2011	eingefügt	GS 2011, 33
§ 21 Abs. 1	28.06.2011	01.11.2011	geändert	GS 2011, 33